



Aktuelle Entwicklungen im Kreislaufwirtschaftsrecht (Deutschland und EU)

Nachhaltigkeitsgerichtstag NRW 2026

8. September 2026

Dr. Jean Doumet

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN)

Referat C III 2 – Recht der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenschutzes



Fünf Trends im EU-Recht

1. Kreislaufwirtschaftsrecht wird europäischer

Richtlinien werden zu Verordnungen: Batterien, Verpackungen und Fahrzeuge, auch Elektrogeräte?

2. Kreislaufwirtschaftsrecht löst sich vom Abfall

Holistischer Ansatz (gesamter Produkt- und Abfallzyklus), wie in BattV, VerpackV, FahrzeugV, aber zusätzlich eigene Produktspezifische Regelungen z.B. in ÖkodesignV

3. Binnenmarkt löst Umweltschutz ab

Rechtsgrundlage immer häufiger Artikel 114 AEUV (Binnenmarkt) und nicht mehr Artikel 192 (Umweltschutz), Schutzverstärkende Maßnahmen nur als Ausnahme zulässig

4. Kreislaufwirtschaftsrecht wird dichter und detaillierter

Rahmenregelungen werden durch Detailregelungen abgelöst; Preis: mehr Durchführungsrechtsakte mit immer weniger

5. Kreislaufwirtschaftsrecht wird kurzlebiger

Novellierung in kürzeren Abständen, bspw. AbfRRL: 2008, 2018 (10 Jahre), 2025 (7 Jahre), 2028? (3 Jahre)



Wichtige aktuelle Verfahren

- **Umweltomnibus**

verschiedene RL und VO derzeit Trilog, Verabschiedung 2027 ?

- **EU-Fahrzeug(alt)verordnung**

Neufassung 2026, ab 9/2028 unmittelbar anwendbar, flankierende AltfahrzeugV wird überarbeitet

- **EU-Abfallrahmenrichtlinie**

Novelle 2025, ist bis 6/2027 umzusetzen, Novelle KrWG und neues Textilgesetz

- **EU-Verpackungsverordnung**

Neufassung 2024, seit dem 8/26 unmittelbar anwendbar, flankiert durch VerpackDG

- **EU-Abfallverbringungsverordnung**

Neufassung 2024, seit 5/2026, flankierendes AbfVerbrG wird derzeit überarbeitet

- **EU-Batterieverordnung**

Neufassung 2023, seit 2025 unmittelbar anwendbar, flankiert durch BattDG

- **EU-Ökodesignverordnung**

Neufassung 2024, seit 2026 unmittelbar anwendbar, delegierte Rechtsakte auf EU-Ebene



Circular Economy Act

- Keine eigene Richtlinie oder Verordnung, sondern Überarbeitung bestehender Richtlinien
- angekündigt für den 11. November 2026

Mögliche Inhalte:

- **Änderungen der AbfRRL und der DepRL**
 - Reform der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft und für Nebenprodukte
 - Harmonisierung, Digitalisierung und Erweiterung ausgewählter EPR-Systeme
 - Weitere Recyclateinsatzquoten für ausgewählte Produkte
 - Verbesserung der Sammlung und Verwertung von Bioabfällen und Klärschlämmen
 - Verbesserung der getrennten Sammlung und Reduzierung der Deponierung
- **Änderungen ElektroRL**
 - Recyclingstandards harmonisieren
 - Markt für kritische Rohstoffe aus der Rückgewinnung und dem Recycling schaffen
 - Sammelmethode und -ziele sachgerechter ausgestalten
- **Flankierende Maßnahmen (Verbesserung Binnenmarktstrukturen)**



Nationale Ebene

- **Aktionsprogramm Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie** (Kabinett: 3. Juni 2026)
Maßnahmen in die Umsetzung bringen (insbesondere Plattform und Förderprogramm)
- **Novelle KrWG** (Kabinett: Anfang 2027)
Stärkung Abfallvermeidung und Recycling, Kampf gegen illegale Abfallentsorgung
- **Textilgesetz** (Kabinett: Anfang 2027)
Erweiterte Herstellerverantwortung, Sammlung und Recycling von Textilien
- **Novelle Ersatzbaustoffverordnung** (Kabinett: Anfang 2027)
Steigerung der Praxistauglichkeit; Entbürokratisierung
- **Umweltmodernisierungsgesetz / Umweltmodernisierungsverordnung** (Kabinett noch 2026)
Entbürokratisierung, Verschlinkung
- **Infrastrukturzukunftsgesetz** (Verfahren beendet)
Beschleunigung und Vereinfachung von Zulassungsverfahren (auch für Abfallentsorgungsanlagen)
- **Regelung zur Stärkung von recyclingfähigen Verpackungen** (Zeitplan noch unklar)
Auftrag aus VerpackDG, Ökomodellierung von Lizenzentgelten
- **Umsetzung Industrieemissionsrichtlinie** (Verfahren wird im Oktober beendet)
Auch für Abfallentsorgungsanlage, bringt Neuerungen, z.B. Pflicht zum Umweltmanagementsystem



Herausforderungen

- Bürokratieabbau versus Standardabbau und Rechtssicherheit
- Ausbau Erweiterte Herstellerverantwortung versus Bürokratie und Belastung der Wirtschaft
- Schadstoffausschleusung versus Recyclingquote
- Neue „innovative“ Produkte versus Recyclingfähigkeit
- Erfordernis der Rohstoffunabhängigkeit versus günstige Primärrohstoffe
- Umfassender Rechtlicher Rahmen versus Kapazitäten im Vollzug
- Chemisches Recycling versus werkstoffliches Recycling
- Wettbewerb versus kommunale Entsorgungspflicht